

**Öffentliche Bekanntmachung
der Kreiswahlleiterin der Wahlkreise 1, 2, 3 und 4
über die Einreichung von Wahlvorschlägen
für die Wahl zum Sechsten Sächsischen Landtag
am 31. August 2014
in den Wahlkreisen Vogtland 1, 2, 3 und 4**

Am 31. August 2014 findet die Wahl zum Sechsten Sächsischen Landtag statt. Die Wahl ist nach den Vorschriften des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen Landtag (Sächsisches Wahlgesetz – SächsWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2003 (SächsGVBl. S. 525), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 442), und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Durchführung der Wahlen zum Sächsischen Landtag (Landeswahlordnung – LWO) vom 15. September 2003 (SächsGVBl. S. 543), zuletzt geändert durch Art. 12 § 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 880), vorzubereiten und durchzuführen. Die Wahlkreiseinteilung ergibt sich aus der Anlage zu § 2 Abs. 1 SächsWahlG wie folgt:

Wahlkreis		Gebiet des Wahlkreises
Nr.	Name	
1	Vogtland 1	Plauen
2	Vogtland 2	Adorf/Vogtl., Bad Brambach, Bad Elster, Bergen, Bösenbrunn, Eichigt, Markneukirchen, Mühlental, Oelsnitz/Vogtl., Pausa-Mühlroff, Reuth, Rosenbach/Vogtl., Schöneck/Vogtl., Theuma, Tirpersdorf, Triebel/Vogtl., Weischlitz, Werda
3	Vogtland 3	Auerbach/Vogtl., Elslefeld, Falkenstein/Vogtl., Grünbach, Klingenthal, Muldenhammer, Neuensalz, Neustadt/Vogtl., Treuen
4	Vogtland 4	Elsterberg, Heinsdorfergrund, Lengenfeld, Limbach, Mylau, Netzscha, Neumark, Pöhl, Reichenbach im Vogtland, Rodewisch, Steinberg

Aufgrund von § 28 LWO fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Sechsten Sächsischen Landtag am 31. August 2014 öffentlich auf.

Für die Einreichung der Wahlvorschläge ist Folgendes zu beachten:

1. Beteiligungsanzeigen

Parteien, die nicht parlamentarisch vertreten sind und deren Parteieigenschaft der Bundeswahlausschuss bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag nicht festgestellt hat, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **02. Juni 2014, bis 18.00 Uhr** der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss sodann ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Abs.4 SächsWahlG).

Nicht parlamentarisch vertreten ist eine Partei dann, wenn sie am **02. Juni 2014** (90. Tag vor der Wahl) weder im Deutschen Bundestag noch in einem Landesparlament aufgrund eigener Wahlvorschläge vertreten ist (§ 18 Abs. 2 Satz 2 SächsWahlG).

Die Postanschrift des Büros der Landeswahlleiterin lautet:
Freistaat Sachsen – Die Landeswahlleiterin
Postfach 11 05
01911 Kamenz

Die Hausanschrift lautet:
Macherstraße 63,
01917 Kamenz

Die Anzeige muss gemäß § 18 Abs. 2 SächsWahlG enthalten:

1. den Namen und die Kurzbezeichnung, unter denen die Partei sich an der Wahl beteiligen wird, und
2. die eigenhändigen Unterschriften von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Nachweis soll durch ein Protokoll der letzten Mitgliederversammlung, auf der der Vorstand gewählt wurde, erfolgen.

Der Landeswahlausschuss stellt spätestens am 20. Juni 2014 für alle Wahlorgane verbindlich fest,

1. welche Parteien parlamentarisch vertreten sind,
2. für welche Parteien der Bundeswahlausschuss bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag die Parteieigenschaft festgestellt hat,
3. welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind.

2. Wählbarkeit / Wahlvorschläge

Gemäß §14 SächsWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, die am Wahltag das a) 18. Lebensjahr vollendet haben und

1. seit mindestens 12 Monaten im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, haben oder, falls sie keine Wohnung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland haben, sich sonst im Freistaat Sachsen gewöhnlich aufhalten.
2. Nicht wählbar nach § 15 SächsWahlG ist,
3. a) wer nach § 12 SächsWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
4. b) wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit nicht besitzt.

2.1 **Landeslisten** können nur von Parteien eingereicht werden.

Die Aufforderung zur Einreichung von Landeslisten erfolgte durch Bekanntmachung der Landeswahlleiterin im Sächsischen Amtsblatt Nr. 5, S. 314 vom 30. Januar 2014.

2.2 **Kreiswahlvorschläge** können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 SächsWahlG von Wahlberechtigten (andere Kreiswahlvorschläge) eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 SächsWahlG).

Die Kreiswahlvorschläge sind bei der Kreiswahlleiterin **spätestens bis zum 26. Juni 2014, 18.00 Uhr**, schriftlich einzureichen (§ 19 SächsWahlG).

Anschrift:

Kreiswahlleiterin für die Wahlkreise 1, 2, 3 und 4
Frau Panzert
Landratsamt Vogtlandkreis
Neundorfer Straße 94/96
08523 Plauen

Sitz der Kreiswahlleiterin:

Landratsamt Vogtlandkreis
Zimmer 124
Neundorfer Straße 94/96
08523 Plauen

Die Vordrucke für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen werden von der Kreiswahlleiterin auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Informationen zur Landtagswahl 2014 nebst befüllbaren Vordrucken zur LWO im PDF-Format sind auch im Internetangebot unter der Adresse www.statistik.sachsen.de verfügbar.

3. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

3.1 Der **Kreiswahlvorschlag** muss den Namen eines Bewerbers enthalten. Der Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag genannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

3.2 Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 8 LWO eingereicht werden.

Er muss enthalten

1. Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
2. den Namen der einreichenden Partei und die Kurzbezeichnung, sofern sie eine solche verwendet, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 SächsWahlG) deren Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.3 **Kreiswahlvorschläge von Parteien** sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, eigenhändig zu unterzeichnen. Hat eine Partei im Freistaat Sachsen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 entsprechend unterzeichnet sein.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht parlamentarisch vertreten sind (§ 18 Abs. 2 Satz 2 SächsWahlG), müssen außerdem gemäß § 20 Abs. 2 SächsWahlG von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises eigenhändig unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung der Unterstützungsunterschrift nachzuweisen.

3.4 **Andere Kreiswahlvorschläge** müssen gemäß § 20 Abs. 3 SächsWahlG von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises eigenhändig unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung der Unterstützungsunterschrift nachzuweisen.

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. Anstelle der Funktion sind hier Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) dieser Unterzeichner anzugeben.

3.5 Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 11 LWO unter Beachtung der Vorschriften des § 30 Abs. 5 LWO zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung von der Kreiswahlleiterin kostenfrei geliefert. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

3.6 Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

1. die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 9 LWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
2. eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde nach dem Muster der Anlage 9 LWO,